



STADT VISELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **156-2011**

Sachbearbeiter:

Klaus Twiefel

Az.: 102.410

Datum: 05.10.2011

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

Ausschuss / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Rat	öffentlich	16.11.2011		

Tagesordnungspunkt: Bildung der Ausschüsse

- a) Zahl und Art der Ausschüsse
- b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze
- c) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze
- d) Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter
- e) Zuteilung der Ausschussvorsitze
- f) Benennung der Ausschussvorsitzenden
- g) Feststellungsbeschluss zu a. - f.
- h) Beschluss über die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- i) Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- j) Feststellungsbeschluss zu h. - i.

Sachverhalt:

Nach der Bildung des Verwaltungsausschusses und der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen bietet sich die Bildung der **Fachausschüsse** und der **sondergesetzlichen Ausschüsse** sowie der notwendigen Besetzung sonstiger Stellen in anderen Körperschaften und Organisationen, wie z.B. in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen sowie Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Kommunalen Anstalten und Zweckverbänden, an.

Auch bei Losentscheiden im Rahmen der Ausschussbildung und bei der Besetzung von Stellen zieht das Los der Ratsvorsitzende (§ 71 Abs. 2 Satz 5, Abs. 8 Satz 3 NKomVG).

Beschäftigte der Gemeinde dürfen dem Schulausschuss gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG als andere Personen, also insbesondere als Elternvertreter im Sinne des § 110 Abs. 2 NSchG, nicht angehören.

Die nominierten Ratsmitglieder sind von der Mitwirkung an dem feststellenden Beschluss nicht ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 und 3 NKomVG). Der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedürfen alle diese Beschlüsse nicht.

Die Übertragung von Beschlusszuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf einen Fachausschuss bedarf einer Regelung der Hauptsatzung (§ 76 Abs. 3 NKomVG), die frühestens in der konstituierenden Sitzung beschlossen werden kann, weil sie nur für die jeweilige Wahlperiode gilt; die Hauptsatzungsänderung bedarf der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (ggf. auch durch den „alten“). Wenn diese Maßnahme getroffen werden soll, muss dafür ein Tagesordnungspunkt vorgesehen werden.

a) Zahl und Art der Ausschüsse und b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Abs. 1 NKomVG). § 73 NKomVG regelt die Bildung von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, z.B. die Bildung des Schulausschusses nach dem Nds. Schulgesetz.

Der Rat hat in seiner ersten Sitzung darüber zu entscheiden, welche Ratsausschüsse gebildet werden und wie viele Mitglieder dem jeweiligen Ausschuss angehören sollen. Letzteres gilt auch für die Ausschüsse nach § 73 NKomVG. Es wird empfohlen, Ausschüsse mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zu bilden. Wenn in Ausschüssen auch Nichtratsmitglieder vertreten sind, ist zu beachten, dass zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein sollen (§ 71 Abs. 7 NKomVG).

Es werden folgende Ausschüsse mit der im einzelnen angeführten Anzahl von Mitgliedern gebildet:

1. Finanzausschuss 7 Mitglieder

2. Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss 7 Mitglieder
mit den Sachgebieten:
 - Stadtentwicklung
 - Stadtmarketing
 - Städtebauförderung
 - Wirtschaftsförderung
 - Tourismus

3. Bau- und Planungsausschuss mit den Sachgebieten: 7 Mitglieder
 - Bauwesen
 - Planung

4. Landwirtschafts- u. Umweltausschuss mit den Sachgebieten: 7 Mitglieder
 - Landwirtschaft
 - Wasserwirtschaft
 - Energie
 - Wirtschaftswege
 - Friedhofsangelegenheiten
 - Umwelt

5. Kultur- und Sozialausschuss mit den Sachgebieten 7 Mitglieder
 - Kultur
 - Soziales
 - Jugend und Senioren
 - Gleichstellung von Frau und Mann
 - Feuerwehr
 - gleichzeitig Jugendausschuss im Sinne des Nds. Ausführungsgesetzes zum KJHG
(Zugleich Jugendausschuss gemäß § 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz).
Dem Ausschuss gehören in seiner Eigenschaft als Jugendausschuss außerdem 2 beratende Mitglieder an, die von den in der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.

Vertretung Seniorenrat ???

Beratende Mitglieder in Feuerwehrangelegenheiten
Stadtbrandmeister und stv. Stadtbrandmeister

6. Schulausschuss

7 Mitglieder

- Schulen
- Schulträgerschaften

Dem Schulausschuss gehören außerdem ein Lehrervertreter, ein Elternvertreter und ein Schülervertreter an.

c) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze

Nachdem der Rat die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat, ist wie folgt zu verfahren:

1. Für den Fall, dass in den Ausschüssen Nichtratsmitglieder vertreten sind (§ 71 NKomVG) ist die Zahl der Ratsmitglieder und die Anzahl der Nichtratsmitglieder vor der Verteilung der Sitze festzulegen. Bei der Sitzverteilung ist einem zweistufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nichtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander zu verteilen. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben im Ausschuss kein Stimmrecht (§ 71 Abs. 7 NKomVG).
2. Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze (§ 71 NKomVG). Die Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze stellt sich wie folgt dar:

				Sitze
CDU	$12 \times 7 : 26 =$	3,230	3 + 0	3
SPD	$9 \times 7 : 26 =$	2,423	2 + 1	3
Grüne	$4 \times 7 : 26 =$	1,076	1 + 0	1
FDP	entfällt	(siehe § 71 NKomVG)		
gesamt				7

Das heißt, in den Siebener-Ausschüssen erhält die CDU-Fraktion 3 Sitze, die SPD-Fraktion 3 Sitze und Bündnis 90/Die Grünen – Fraktion 1 Sitz.

d) Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter

Die Fraktionen und Gruppen benennen nunmehr namentlich entsprechend der zuvor ermittelten Sitze in den jeweiligen Ausschüssen die vorgesehenen Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 NKomVG).

e) Zuteilung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Zugreifverfahren - § 71 Abs. 8 NKomVG). Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung der Ausschussvorsitze:

CDU-Fraktion	Zugriffsfolge:	1, 3, 5 (Los), 7 (Los)
SPD-Fraktion	Zugriffsfolge:	2, 4, 7 (Los)
Bündnis 90/Die Grünen	Zugriffsfolge:	5 (Los)

f) Benennung der Ausschussvorsitzenden

Die Fraktionen und Gruppen benennen nunmehr in der vorstehenden Zugriffsfolge die ihnen zustehenden Ausschussvorsitzenden.

g) Feststellungsbeschluss zu a.-f.

Die Besetzungen der Ausschüsse werden durch Beschluss festgestellt (einschließlich Vertreter und Vorsitzende).

h) Beschluss über die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach der NGO nicht geregelt. Der Rat kann hier eine Regelung treffen, die z.B. darin besteht, dass die Fraktion oder Gruppe, die den Vorsitzenden stellt, auch den Vertreter bestimmt. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss, nach dem die stellvertretenden Vorsitzenden nur einer (bestimmten) Fraktion oder Gruppe zustehen, ist jedoch nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

i) Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Fraktionen und Gruppen benennen an dieser Stelle die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechend der aktuellen Beschlusslage.

j) Feststellungsbeschluss zu i.

Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden namentlich wie folgt festgestellt:

-
-
-
-
-
-

In Vertretung

Klaus Twiefel
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin

Anlage

